

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 011 781
Studiengang: Internationales Tourismusmanagement, B.A.
Hochschule: Berufsakademie Sachsen
Studienort/e: Breitenbrunn
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Berufsakademie integriert entsprechend der Studiengangsbezeichnung und den Qualifikationszielen hinreichend internationale Inhalte in das Curriculum. Des Weiteren nimmt sie den Qualifikationszielen entsprechend hinreichend aktuelle Digitalisierungsthemen ins Curriculum auf. (§ 12 SächsStudAkkVO)
2. Die Berufsakademie muss sicherstellen, dass im Rahmen des kontinuierlichen Studiengang-Monitorings eine Evaluation aller Lehrveranstaltungen/ Module verbindlich und in einem regelmäßigen Turnus erfolgt und - wenn erforderlich - entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Die Berufsakademie muss gewährleisten, dass die studentische Arbeitsbelastung in einem angemessenen Turnus (auch) modul-/ lehrveranstaltungsbezogen evaluiert wird. (§ 14 SächsStudAkkVO i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 3 SächsStudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

A. Erstbehandlung (117. Sitzung am 27./28.06.2023):

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufgabenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1

"Die Berufsakademie integriert entsprechend der Studiengangsbezeichnung und den Qualifikationszielen hinreichend internationale Inhalte in das Curriculum. Des Weiteren nimmt sie den

Qualifikationszielen entsprechend hinreichend aktuelle Digitalisierungsthemen ins Curriculum auf. (§ 12 SächsStudAkkVO)"

Die Berufsakademie hat im Rahmen der Auflagenerfüllung Unterlagen vorgelegt, die belegen, dass hinsichtlich Auflage 1 die Inhalte des Modulhandbuchs um internationale und aktuelle Digitalisierungsthemen ergänzt wurden. Zusätzlich wurden die Literaturverzeichnisse aller Module durch englische und deutsche Publikationen aktualisiert. Die Auflage ist damit erfüllt.

Zu Auflage 2

"Die Berufsakademie muss sicherstellen, dass im Rahmen des kontinuierlichen Studiengang-Monitorings eine Evaluation aller Lehrveranstaltungen/ Module verbindlich und in einem regelmäßigen Turnus erfolgt und - wenn erforderlich - entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Die Berufsakademie muss gewährleisten, dass die studentische Arbeitsbelastung in einem angemessenen Turnus (auch) modul-/lehrveranstaltungsbezogen evaluiert wird. (§ 14 SächsStudAkkVO i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 3 SächsStudAkkVO)"

Die Berufsakademie führt in ihrer Stellungnahme an, dass das Monitoring der Studiengänge an der Berufsakademie vereinheitlicht und sichergestellt sei, dass alle Lehrveranstaltungen in einem regelmäßigen Turnus evaluiert würden und daraus entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet würden. Zusätzlich würde die studentische Arbeitsbelastung separat in Theorie- und Praxisphasen sowie zum Selbststudium erfasst. Es wird dazu auf die Anlage Musterfragebogen Modulevaluierung und Studierendenbefragung verwiesen.

Als Nachweis, dass "im Rahmen des kontinuierlichen Studiengang-Monitorings eine Evaluation aller Lehrveranstaltungen/ Module verbindlich und in einem regelmäßigen Turnus erfolgt und - wenn erforderlich - entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden" und das die "studentische Arbeitsbelastung in einem angemessenen Turnus (auch) modul-/lehrveranstaltungsbezogen evaluiert wird", legt die Berufsakademie zahlreiche Dokumente (z. B. Evaluierungsordnung mit Evaluierungszyklusplan, Prozessbeschreibung Studierendenbefragung und Modulevaluierung, Musterevaluationsbögen Modulevaluierung und Studierendenbefragung) vor. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass diese Dokumente bereits im Rahmen des vorläufigen Akkreditierungsbescheid vorgelegen hatten und von ihm in der Begründung der Auflage wie folgt bewertet wurden:

"Auf Basis der Evaluierungsordnung entsteht für den Akkreditierungsrat der Eindruck, dass ein Teil der Lehrveranstaltungen/ Module bei der Evaluation ausgeklammert wird. Der Akkreditierungsrat bestätigt die Feststellung des Gutachtergremiums, dass die Lehrveranstaltungen/ Module nicht kontinuierlich evaluiert werden auf Basis der Evidenz (siehe Evaluierungsordnung der Berufsakademie Sachsen und Anlage 2: Allgemeiner Evaluierungszyklusplan). [...]"

Der Akkreditierungsrat bestätigt die Feststellung des Gutachtergremiums, dass im Musterfragebogen zur Studierendenbefragung nach der Einschätzung des Workloads gefragt wird, in dem Musterfragebogen zur Modulevaluierung jedoch nicht. [...]"

Gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 3 SächsStudAkkVO ist es notwendig, dass die Festlegungen von Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung "insbesondere durch regelmäßige Workload-Erhebungen

kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden". [...]

Dies ist gegenwärtig partiell der Fall, weshalb die von den Gutachtern und Gutachterinnen vorgeschlagenen Empfehlungen zu kurz greifen. Die Berufsakademie muss daher spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachweisen, dass im Rahmen des kontinuierlichen Studiengang-Monitorings eine Evaluation aller Lehrveranstaltungen/ Module verbindlich und in einem regelmäßigen Turnus erfolgt und - wenn erforderlich - entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Des Weiteren muss die Berufsakademie gewährleisten, dass die studentische Arbeitsbelastung in einem angemessenen Turnus (auch) modul-/Lehrveranstaltungsbezogen evaluiert wird. (§ 14 SächsStudAkkVO i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 3 SächsStudAkkVO)"

Seitens der Berufsakademie wurden keine neuen Argumente für die Erfüllung der Auflage vorgetragen und die Berufsakademie lässt sich zu den im Akkreditierungsbeschluss aufgeworfenen Fragen/ Monita auch in ihrer Stellungnahme zur Auflagenerfüllung nicht weiter ein. Der Evaluierungszyklusplan in der Evaluationsordnung erweckt nach wie vor den Eindruck, dass Module bestimmter Studienjahre aus der Evaluation ausgeklammert werden können. Sollte dieser Eindruck falsch sein, bittet der Akkreditierungsrat darum, diesen Plan näher zu erläutern. Die Berufsakademie legt zudem keine Nachweise vor, dass die studentische Arbeitsbelastung nicht nur bezogen auf den Studiengang als Ganzes, sondern auch modul-/ Lehrveranstaltungsbezogen evaluiert wird. Der sieht dementsprechend keine Grundlage, die Auflage als erfüllt zu bewerten.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend als nicht erfüllt. Die Berufsakademie erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Die Nichterfüllung von Auflagen kann zum Entzug der Akkreditierung führen.

B. Zweitbehandlung (120. Sitzung am 13./14.03.2024):

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 2

"Die Berufsakademie muss sicherstellen, dass im Rahmen des kontinuierlichen Studiengang-Monitorings eine Evaluation aller Lehrveranstaltungen/ Module verbindlich und in einem regelmäßigen Turnus erfolgt und - wenn erforderlich - entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Die Berufsakademie muss gewährleisten, dass die studentische Arbeitsbelastung in einem angemessenen Turnus (auch) modul-/Lehrveranstaltungsbezogen evaluiert wird. (§ 14 SächsStudAkkVO i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 3 SächsStudAkkVO)"

Die Berufsakademie hat im Rahmen der Auflagenerfüllung Unterlagen vorgelegt, die belegen, dass hinsichtlich Auflage 2 die studentische Arbeitsbelastung modul-/ Lehrveranstaltungsbezogen evaluiert wird sowie dass die Evaluierung aller Module eines Studienganges

innerhalb des dreijährigen Evaluierungszyklus durchgeführt wird. Die Auflage ist damit erfüllt.

